

**Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung über Kostenbeteiligung zum Medienumbau Brücke Krummenhennersdorf mit dem Lasuv**

<b>Vorlage an:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsrat	- öffentlich
--------------------	--	--------------

**Beratungsfolge:**

Verwaltungsrat	am 17.10.2023	- öffentlich
----------------	---------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über Kostenbeteiligung zum Medienumbau Brücke Krummenhennersdorf mit dem Lasuv, bestehend aus der Vereinbarung selbst und einer Kostenübernahmeerklärung des AZV. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

**Begründung:**

Das Lasuv plant in Krummenhennersdorf auf der S 196 die Erneuerung einer Brücke mit gleichzeitiger Anpassung der Zufahrten zur Brücke selbst sowie einer Stützmauererneuerung.

In dem Baubereich sind Abwasserleitungen von uns betroffen. Gemäß Vereinbarung/Rahmenvertrag mit dem Lasuv vom 09.03./25.03.2020 (Fortsetzung Vertrag aus 1991) sind in solchen Fällen der Umverlegung 50 % der Kosten vom Medienträger und 50 % vom Straßenbaulastträger zu tragen. In den Jahren 2021 und 2022 hat der Verband 2 Varianten untersucht, wie eine Neuordnung der Abwassermedien (1x Druckleitung Abwasser, 1x Freispiegelableitung, 1x Regenwasserableitung) erfolgen kann.

Die günstigste Variante ist, keine neue Freispiegelabwasserleitung zu realisieren, sondern stattdessen 3 Anlieger mittels privater Hauspumpwerke in die umzuverlegende Druckleitung entwässern zu lassen. Die Regenwasserleitung bleibt von den Baumaßnahmen unberührt.

**Zusammenfassung Variante 1:**

- Wegfall der Freispiegelableitung für 3 Grundstücke
- Entwässerung der 3 Grundstücke mittels privater Hauspumpwerke, Investition durch AZV und Betrieb durch Grundstückseigentümer
- Umverlegung der Abwasserdruckleitung
- Regenwasserkanal bleibt im Bestand liegen
- Baukosten ca. 150.000,00 €

Sollte das bestehende Abwassersystem analog wieder aufgebaut werden, würden erhebliche Mehrkosten gegenüber vorgenannter Variante entstehen.

Zusammenfassung Variante 2:

- Aufbau eines provisorischen Entwässerungssystems über gesamte Bauzeit und mindestens einem Winter hinweg
- Neubau der Freispiegelleitung und Druckleitung
- Regenwasserkanal bleibt im Bestand liegen
- Baukosten ca. 330.000,00 €

Die Kostenvereinbarung beruht daher auf der günstigsten Variante, mit Bruttogesamtkosten in Höhe von 226.751,77 €. Dies ist auch die Basis für die 50 %ige Kostenteilung. Mehrkosten aus dem Vergabeverfahren sowie der Baudurchführung werden im Nachgang mit berücksichtigt und auch hälftig geteilt.

Dem AZV werden allerdings mehr als die hälftigen 113.375,88 € Kosten entstehen. Der Grund hierfür besteht darin, dass uns in der Rahmenvereinbarung 11,5 % Verwaltungs- und Planungskosten zustehen. Diese sind nicht auskömmlich, aber leider bei dieser Prozentzahl gedeckelt. Höhere Planungskosten gehen daher zu Lasten des Verbandes.

### **Anlagen**

1. Entwurf Vereinbarung über Kostenbeteiligung (Seite 1 – 4)
2. Entwurf Kostenübernahmeerklärung an Lasuv (2 Seiten mit Tabellenübersicht)
3. Lageplan

## VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung -

vertreten durch den Freistaat Sachsen

vertreten durch das

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz**

– im Folgenden „LASuV bzw. Aufgabenträger“ genannt –

und

**der Abwasserzweckverband Muldental (Freiberger Mulde)  
Bahnhofstraße 2  
09633 Halsbrücke**

– im Folgenden „Vertragspartner bzw. Aufgabenträger“ genannt –

über die gemeinsame Baumaßnahme

**S 196 – Erneuerung Brücke BW 4 über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf**

VNK 5046 009 Stat. 3,618 – NNK 5046 009 Stat. 3,848 (Halsbrücker Str.)

### Präambel

Die Aufgabenträger vereinbaren unter der Voraussetzung der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Straßenbaumaßnahme eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe durchzuführen, um eine bestmögliche Koordinierung der Baumaßnahme zu gewährleisten und damit eine Kosteneinsparung zu erzielen und Mehrfachbeeinträchtigungen von öffentlichem Verkehrsraum und Anliegergrundstücken zu vermeiden.

Dabei sind sich die Aufgabenträger einig, dass die Gesamtleistung nur durch einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Auftragnehmer auszuführen ist, welcher für alle Fachlose gemeinsam das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Für bautechnologische Provisorien ist die Fahrbahn-Oberkante die Leistungsgrenze des Vertragspartners. Ansonsten gilt als Leistungsgrenze das jeweils notwendige Planum/Baugrubenbreite der Leistungen LASuV.

Die Sicherung von Leitungen, Kabeln und Kanälen in den Aufgrabungen sowie die provisorische Verfüllung der Rohr-/Kabelgräben zur Herstellung der Befahrbarkeit vor dem Straßen-/Gehwegbau sind im Leistungsumfang des Vertragspartners enthalten. Der endgültige Fahrbahnaufbau ab der Erneuerungstiefe des Straßenoberbaues gehört zum Leistungsumfang des Baulastträgers für die Fahrbahn und wird in seinem Fachlos berücksichtigt.

## § 1

### Durchführung der Ausschreibung

1. Für die Durchführung des Vergabeverfahren von der Veröffentlichung bis zur Zuschlagserteilung ist das LASuV, Vergabestelle, zuständig. Das LASuV ist verpflichtet, Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der VOB/A zu vergeben und den daraus folgenden Bauverträgen die VOB/B und damit automatisch auch die VOB/C zugrunde zu legen.
2. Die Aufgabenträger vereinbaren, die Ausschreibung ihrer geplanten Bauleistungen auf der Vergabepattform eVergabe vorzunehmen.
3. Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch das LASuV. Der Vertragspartner arbeitet die Leistungsbeschreibung einschließlich der geforderten technischen Bedingungen seines Fachloses rechtzeitig zu.
4. Der Vertragspartner stellt die Leistungsbeschreibung seines Fachloses nach den für das LASuV aktuell geltenden Regelungen des Handbuchs HVA B-StB auf.
5. Das LASuV kann die Ausschreibung aufheben, wenn
  - kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
  - sich die Grundlage der Vergabe wesentlich geändert hat oder
  - andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Die beabsichtigte Aufhebung der Ausschreibung teilt das LASuV dem Vertragspartner mit.

Erfolgt eine Aufhebung der Ausschreibung ohne rechtlichen Grund, hat derjenige Aufgabenträger die sich hieraus ergebenden Kosten zu tragen, der die Aufhebung verursacht hat.

## § 2

### Ort und Durchführung der Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt im LASuV. Dem Vertragspartner ist die Teilnahme am Submissionstermin freigestellt.

## § 3

### Auswertung der Angebote

1. Das LASuV wertet die Angebote und prüft die Eignung der Bieter. Eingereichte Nebenangebote werden von jedem Aufgabenträger für sein Fachlos gewertet (§ 3 Abs. 2). Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Vergabestelle, welche Bieter weiterhin für

eine Auftragserteilung in Betracht kommen und ermittelt das gesamtwirtschaftlichste Angebot.

2. Der Vertragspartner erhält vom LASuV für sein Fachlos die eingereichten Nebenangebote zur fachlichen Prüfung. Der Vertragspartner teilt das Ergebnis der Wertung des Nebenangebots für sein Fachlos dem LASuV unverzüglich schriftlich mit.
3. Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots und rechtzeitig vor Erteilung des Zuschlages teilt das LASuV dem Vertragspartner das Ergebnis der Wertung der Angebote und an welchen Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, schriftlich mit. Das LASuV erteilt selbständig den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Gesamtangebot, sofern der Vertragspartner nicht spätestens 10 Kalendertage nach Übersendung des Wertungsergebnisses seine begründeten Bedenken gegen die Erteilung des Zuschlages mitgeteilt hat.

#### **§ 4**

##### **Beauftragung**

1. Das LASuV erteilt den Zuschlag für die von ihm zu vergebenden Leistungsbestandteile im eigenen sowie für die des Vertragspartners in dessen Namen und Auftrag. Die für das Vertreterhandeln erforderliche Vollmacht des Vertragspartners gilt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als erteilt.
2. Die Beauftragung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen (z.B. Verkehrssicherung, SiGe-Koordination) obliegt dem LASuV.

#### **§ 5**

##### **Baudurchführung/Abrechnung**

1. Die Bauoberleitung und Bauüberwachung werden vom jeweiligen Aufgabenträger für sein Fachlos selbst organisiert.
2. Nachträge werden von jedem Aufgabenträger für sein Fachlos bearbeitet und abgeschlossen.
3. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem LASuV. Die Kosten werden im Verhältnis der auf den Vertragspartner entfallenden Baukosten per Schlussrechnung zu den Gesamtbaukosten der Maßnahme geteilt. Der Vertragspartner leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des LASuV Abschlagszahlungen. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen auf die vom LASuV in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankverbindung zu erfolgen.
4. Die Rechnungslegung erfolgt fachlosweise direkt an jeden Aufgabenträger. Jeder Aufgabenträger ist für die pünktliche Rechnungsprüfung seines Fachloses verantwortlich. Die Begleichung der Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) erfolgt durch jeden Aufgabenträger für seinen Teil direkt.
5. Sonstige sich aus einem zwischen den Vertragspartner abgeschlossenen Rahmenvertrag zur Mitbenutzung von Straßen in der Baulast des LASuV für Leitungen der öffent-

lichen Versorgung ergebende Regelungen, wie zum Beispiel Folgepflicht und Folgekosten, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

6. Regelmäßig finden Bauberatungen zur Koordinierung der Leistungen statt, an denen von jedem Aufgabenträger ein kompetenter Vertreter teilnimmt.
7. Die fertiggestellten Leistungen werden von dem verantwortlichen Aufgabenträger für sein Fachlos selbst abgenommen.
8. Entstehende Mängelbeseitigungsansprüche macht jeder Aufgabenträger für sein Fachlos getrennt geltend.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Fachlose erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger.

## **§ 7**

### **Planungskosten**

Die Planungskosten der Fachlose werden vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Jede der Vertragsparteien erhält eine Vertragsausfertigung.

Für das LASuV:

Für den Vertragspartner:

Chemnitz,

Katrin Backofen  
Abt. 1 – Zentraler Servicebereich  
i. V. der Niederlassungsleitung

AZV „Muldentale“ \* Bahnhofstraße 2 \* 09633 Halsbrücke

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz

Ansprechpartner: Kai Schwarz  
Abteilung: Geschäftsleitung  
Telefon: 03731 203009-0  
Telefax: 03731 203009-20  
E-Mail: Schwarz@azv-muldentale.de  
Datum: 02.08.2023

**S 196 – Erneuerung Brücke BW 4 über die Bobritzsch in Krummenhennersdorf  
zuständige Straßenbauverwaltung: Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau  
Kostenübernahmeerklärung für die Tiefbau- und Montageleistung von  
Abwasserleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauvorhaben „S 196 – Erneuerung BW 4 in Krummenhennersdorf“ erfordert, durch die mit Ihnen abgestimmten Änderungen an der im Betreff genannten Anlage, eine Kostenübernahmeerklärung.

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Rahmenvertrag (RaV) vom 09.03./25.03.2020.

Nach der Kostenschätzung vom 13.09.2022 des von uns beauftragten Ingenieurbüro aqua-saxonia GmbH ergeben sich für die oben genannte Baumaßnahme an unserer Abwasserleitung folgende voraussichtliche Gesamtkosten:

Anteil an Allgemeinen Leistungen (Los 0):	10.000,00 €
Herstellungskosten SWWL (Montage, Tiefbau):	141.893,50 €
Teuerungszuschlag für v.g. Herstellungskosten in Höhe von 15 %:	21.284,03 €
<hr/>	
Vorteilsausgleich:	-2.282,72 €
Differenz:	170.894,81 €
<hr/>	
zuzüglich 11,5 % Verwaltungsgemeinkosten: gem. § 4 Abs. 3 RaV	19.652,90 €
<hr/>	
Nettogesamtkosten:	190.547,70 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	36.204,07 €
<b>Bruttogesamtkosten</b>	<b>226.751,77 €</b>

Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung

- allein nach § 4 und 6 RaV
- bei der kreuzenden Leitung zur Hälfte (§ 11 Abs. 2 RaV)
- bei längsverlegter Leitung in der Ortsdurchfahrt zur Hälfte (§ 11 Abs. 3 RaV).
- anteilig entsprechend Vereinbarung

Der Anteil der Straßenbauverwaltung beträgt daher **113.375,88 €** brutto.

Erhöhen sich die von Ihnen zu tragenden Kosten um mehr als 10 % unterrichten wir die Straßenbauverwaltung zeitnah.

**Besondere Bemerkungen:**

Maßgeblich für die Höhe der zu erstattenden Kosten ist die Schlussrechnung. Für die Schlussrechnung gelten die Abrechnungshinweise gemäß Nr. 5.5.1 des Teils D der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien).

Die Berechnung der anteiligen Kosten aus den allgemeinen Leistungen (Los 0 - Gesamtbaumaßnahme) des Gesamtprojektes wurden für diese Kostenübernahme lediglich geschätzt. Die schlussendliche anteilige Gesamtsumme ergibt sich aus der SR der Bauleistungen. Die in Rechnungsstellung erfolgt durch das LASuV als Gegenrechnung oder separate Rechnungslegung

Wertverbesserungen im Sinne der Regelungen über den Vorteilsausgleich gemäß Nr. 5.5.2 des Teils D der Nutzungsrichtlinien wurden entsprechend geprüft und im Anteil der Straßenbauverwaltung berücksichtigt.

Alle rechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Schutzwasserversorgungsleitung in der oben genannten Maßnahme werden durch den Abwasserzweckverband Muldentale – Freiburger Mulde (AZV) selbst geklärt (Straßenbenutzung, Grunderwerb, Dienstbarkeiten, etc.).

Die Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Leistungen und deren Koordinierung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Die unterschriebene Zweitfertigung ist an den AZV unverzüglich zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband Muldentale

Halsbrücke, den xxxxxx

Chemnitz, den

---

Kai Schwarz  
Geschäftsleiter

---

Katrin Backofen  
Abt. 1 – Zentraler Servicebereich  
i. V. der Niederlassungsleitung

Baufeldfreimachung S196 - Brücke BW 4	
<b>Ermittlung Wiederbeschaffungswert für Kostenausgleich</b>	
Los 0 (anteilig)	10.000,00 €
Abwasserleitung mit TZ i.H.v. 15 %	163.177,53 €
Baukosten ohne Los 0	173.177,53 €
Baukosten mit Los 0	173.177,53 €
Ingenieurleistung netto	19.915,42 €
<hr/>	
Wiederbeschaffungswert netto	193.092,94 €
MwSt.	36.687,66 €
Wiederbeschaffungswert brutto	<b>229.780,60 €</b>

Ermittlung für Kostenübernahme Brücke BW 4	
Baukosten mit Los 0	173.177,53 €
Zwischensumme	173.177,53 €
Vorteilsausgleich	2.282,72 €
Zwischensumme	170.894,81 €
Verwaltungskosten	11,50 %
	<b>19.652,90 €</b>
Gesamt netto	<b>190.547,71 €</b>
MwSt.	36.204,06 €
brutto	<b>226.751,77 €</b>
<hr/>	
Teil des LASuV 50%	<b>113.375,88 €</b>

Vorteilsausgleichberechnung	
Formel:	$V = (q^{t-r} - 1) / (q^t - 1) * K_e$
Zinsfaktor = $1 + (p/100)$	q
Zinssatz	p
Baujahr	2009
Material	PP
Nutzungsdauer	t
theoretisches Erneuerungsjahr	2094
Erneuerungsjahr	2024
in Betrieb seit	15
abgelaufene Nutzungsdauer	17,65 %
Restnutzungsdauer	r
Kosten der Wiederbeschaffung (brutto)	Ke
Zähler	1,3966 [-]
Nenner	140,5789 [-]
<b>Vorteilsausgleich</b>	<b>V = 2.282,72 €</b>

